

Dr. Harald Vinke

Medienrecht

3. Teil

E. Jugendschutz

Frühere Rechtslage im Rundfunk

- Zuständig für Einhaltung des Jugendschutzes im privaten Fernsehen und der damit verbundenen Entscheidungen (Ausnahmeregelungen für indizierte Sendungen und Sendezeitregelungen): **Landesmedienanstalten**.
- Bei den Entscheidungen sind Gutachten freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen (derzeit: FSF), die keiner Zertifizierung bedürfen, einzubeziehen.
- Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kontrolliert sich selbst.
- Internet und Mediendienste separat geregelt

Neuregelung zum 1. April 2003 durch Jugendmedienschutzstaatsvertrag

I. Regelungsziel

Ein Jugendschutzrecht (einschl. Werbung und Teleshopping)
für alle elektronischen Medien (Onlinemedien)

II. Anwendungsbereich

Rundfunk und Telemedien (Online-Medien)

Telemedien sind

- Mediendienste

Definition: An die Allgemeinheit gerichtete Informations- und Kommunikationsdienste mit geringerem Grad an meinungsbildender Relevanz als Rundfunk (z. B. Teleshopping, Textdienste von Fernsehen und Radio, Abrufdienste aus elektronischen Speichern).

Rechtsgrundlage: Mediendienste-Staatsvertrag (Landesgesetz)

- Teledienste

Definition: Individuelle elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, insbesondere Internetangebote, „soweit nicht die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht“.

Zweck: Schaffung „einheitlicher wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten“

Rechtsgrundlage: Teledienstegesetz (Bundesgesetz)

III. Schutzsystem

1. Unzulässige Angebote

Differenzierung nach qualifizierter und einfacher Unzulässigkeit

a) Qualifizierte Unzulässigkeit

Angebote, die

- gegen Straftatbestände verstößen (z. B. bei Verstoß gegen die Menschenwürde, qualifizierte Pornografie, Kriegsverherrlichung, Aufstachelung zum Hass),
- in die Indizierungsliste (Teil B und D) aufgenommen sind.

Folge: Absolutes Verbreitungsverbot

b) Einfache Unzulässigkeit

Angebote, die

- einfache Pornografie enthalten,
- in die Indizierungsliste (Teil A und C) aufgenommen sind,
- geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden (unter Berücksichtigung des besonderen Wirkungsgrades des jeweiligen Verbreitungsmediums).

Folge:

- Absolutes Verbreitungsverbot im Rundfunk,
- Verbreitung in Telemedien zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese Angebote nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden („geschlossene Benutzergruppen“).

2. Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

Definition: Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen.

Generelle Schutzmaßnahme: Anbieter haben Vorsorge zu treffen, dass Kinder und Jugendliche solche Angebote „üblicherweise“ nicht wahrnehmen.

Konkrete Schutzmaßnahmen

- Technische Zugangshindernisse, Zeitgrenzen (Rundfunk),
- Jugendschutzprogramm, das einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglicht (Telemedien).

IV. Aufsichtsorganisation

- Landesmedienanstalt prüft die Einhaltung des JMStV und trifft Maßnahmen (§§ 14 Abs.1, 20 Abs. 1)
- Für die LMA wird die Kommission für Jugendmedienschutz - KJM - tätig (§ 14 Abs. 2)
- Für die KJM wird eine von den Programmveranstaltern eingerichtete freiwillige Selbstkontrolle tätig (§ 19 Abs. 2)

1. Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

a) Zusammensetzung

12 Mitglieder

- Landesmedienanstalten (6),
- Oberste Jugendschutzbehörden der Länder (4)
- Oberste Jugendschutzbehörde des Bundes (2)

b) Aufgabe

Abschließende Beurteilung von Angeboten, „unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle“ (§ 16)

aa) Originäre Aufgaben

- Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle
- Anerkennung von Jugendschutzprogrammen für Teledienste
- Genehmigung Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik
- Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen der Bundesprüfstelle
- Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten

bb) Konkrete jugendschützerische Zuständigkeit

nur, wenn die Freiwillige Selbstkontrolle die „rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums“ überschritten hat (§ 20 Abs. 3), ansonsten ist der Veranstalter sanktionsfrei

2. Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle

- Geringe Anerkennungsvoraussetzungen (vor allem formeller Art, Verfahrensordnung, Beschwerdestelle, Anhörung)
- Vorgaben für die Prüfungsentscheidung gibt sich die Selbstkontrolle selbst
- Berücksichtigung von Vertretern gesellschaftlicher Gruppen als Prüfer (neu)

V. Überprüfungsklausel

JMStV kann erstmals zum 31. Dezember 2006 mit einer Jahresfrist gekündigt werden (31. Dezember 2007)..

VI. Rechtslage bei Offline-Medien

Neue Rechtsgrundlage des Jugendmedienschutzes bei Offline-Medien

Bundesjugendschutzgesetz (JuSchG)

- Zusammenfassung bisheriger Gesetze (Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte – GjSM, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit – JÖSchG)
- Gilt für Trägermedien (z. B. Film, CD-ROM, DVD), d. h. Offline-Medien und des Weiteren für den Jugendschutz in der Öffentlichkeit.

Regelung:

- Altersklassifizierung von Filmen kann durch eine Freiwillige Selbstkontrolle erfolgen.
- Geregelt wird die Tätigkeit der Freiwilligen Selbstkontrolle durch ein „gemeinsames Verfahren“ der Obersten Landesbehörden für Jugendschutz.
- Die Altersklassifizierungen gelten als Freigaben und Kennzeichnungen aller Obersten Landesbehörden, es sei denn, eine Behörde trifft eine „abweichende Entscheidung“ (§ 14 Abs. 6 JuSchG).

Folge

- Die Obersten Landesbehörden sind an den Entscheidungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beteiligt.
- Vorsitzender der Prüfgruppen ist ein Vertreter der Obersten Landesbehörden, dieser fertigt die Entscheidung aus, damit sie als eine der Länder gilt.